

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Anpassung laufender Renten an die 10. AHV-Revision gemäss Übergangsrecht

Ihre Ehepaar-Rente, die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits lief, wird vorherhand weiter ausgerichtet. Eine Anpassung an die neuen Vorschriften erfolgt spätestens auf das Jahr 2001.

Besitzstandswahrung für «Altrenten»

Tatsächlich wurde bei der 10. AHV-Revision der Besitzstand für bereits laufende Renten zugesichert. Bei Aufhebung Ihrer bisherigen Ehepaar-Rente auf das Jahr 2001 entsprechen die künftigen individuellen Renten von Ihnen und Ihrer Frau gesamthaft mindestens der bisherigen Ehepaar-Rente. Bei einer maximalen Ehepaar-Rente wird auch der künftige Gesamtanspruch der individuellen

Ein ganz neuer Fahrradspass!

Elektrisch geht's leichter.



Als Velo, als Dreirad oder als Bausatz erhältlich.
Unterlagen: Tel. 061 461 74 38

10. AHV-Revision:

Rente des Überlebenden Ehegatten

Ich beziehe seit 1993 mit meiner Frau zusammen eine maximale Ehepaarrente und ich habe unsere Situation aufgrund der Rentenunterlagen überprüft. Dabei haben sich Verschlechterungen aus der 10. AHV-Revision ergeben. Ich möchte wissen, wie sich dies konkret verhält, da vor der Abstimmung zur 10. AHV-Revision die Besitzstandswahrung für Altrenten zugesichert wurde.

Renten für Sie und Ihre Frau sicherlich 3015 Franken betragen.

Die Besitzstandgarantie gilt nur für die Anpassung laufender Renten an das neue Recht, nicht aber, wenn eine laufende Rente grundsätzlich neu berechnet werden muss, wie dies beispielsweise im 2. oder 3. Rentenfall geschieht. In diesen Fällen werden die neuen Vorschriften ungeachtet eines allfälligen Besitzstandes angewendet.

Nach dem Tod eines Ehegatten wird die Rente des überlebenden Ehegatten neu berechnet. Dabei wird die untplafonierte Rente des überlebenden Ehegatten um 20 Prozent, jedoch nicht über die Höchstrente von derzeit 2010 Franken hinaus, erhöht. Aufgrund der Übergangsregelung der 10. AHV-Revision wird bei Altrenten, die bereits vor 1997 ausgerichtet wurden, den Ehegatten die Hälfte des durchschnittlichen Einkommens zugerechnet und anstelle von individuellen Erziehungsgutschriften eine aufgrund des Jahrgangs der Versicherten bestimmte gesetzliche Übergangsgutschrift aufgerechnet.

Beispiel

Die Auswirkungen der 10. AHV-Revision auf die Rente von überlebenden Ehegatten lassen sich aufgrund der heutigen Rentenwerte an einem Praxisbeispiel veranschaulichen:

Grundlagen (Werte 2000)

Mann und Frau vor 1945 geboren

	Frau	Mann	Total
Massgebendes Durchschnittseinkommen	39 798.–	42 210.–	82 008.–
Halbes Durchschnittseinkommen:	41 004.–	41 004.–	

Umrechnung laufender Ehepaarrente nach Übergangsrecht der 10. AHV-Revision

Rente vor 10. AHV-Revision	Frau	Mann
Halbe Ehepaar-Rente	1 508.–	1 508.–
<i>Anpassung der laufenden Rente an 10. AHV-Revision nach Übergangsrecht</i>		
Tabellenwert des halben Einkommens	41 004.–	41 004.–
Übergangsgutschrift pro Jahr	6578.–	6578.–
Massgebender Durchschnitt	47 582.–	47 582.–
Nächsthöherer Tabellenwert	48 240.–	48 240.–
Unplafonierte Rente	1 688.–	1 688.–
Plafonierung (150% der Mindestrente)	1 508.–	1 508.–

Monatliche Rente des überlebenden Ehegatten nach Übergangsrecht

vor 10. AHV-Revision	Frau	Mann
Einzelrente (2/3 der Ehepaar-Rente)	2010.–	2010.–
<i>nach 10. AHV-Revision</i>		
Unplafonierte Altersrente	1 688.–	1 688.–
20% Zuschlag für Verwitwete	+ 338.–	+ 338.–
	2 026.–	2 026.–
Begrenzung auf individuelle Höchstrente	2 010.–	2 010.–

Zusammenfassung:

Dank der Übergangsgutschriften können den Eheleuten – unabhängig davon, ob

und wieviel Kinder sie hatten – weiterhin die gleichen Renten wie vor der 10. AHV-Revision ausgerichtet werden.

Berechnung neuer Renten nach der 10. AHV-Revision ohne Übergangsrecht

Für Renten, die erst nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision neu entstehen, werden

- nur die während einer Ehe erworbenen Einkommen gegenseitig halbiert (Splitting) und
- allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften aufgrund konkreter Gegebenheiten angerechnet, so dass sich die Ehedauer und insbesondere Zahl und Alter von Kindern unterschiedlich auswirken.

Berechnung der Renten beider Ehegatten (2. und 3. Rentenfall)

Zur Vereinfachung und zur besseren Vergleichbarkeit wird im folgenden Beispiel von der gleichen Verteilung der Einkommen wie im Beispiel zum Übergangsrecht ausgegangen. Trotz Splitting für die Ehejahre ergeben sich in der Regel unterschiedliche Durchschnittseinkommen der Ehegatten, was daher kommt, dass

- die vor der Ehe individuell erworbenen Einkommen und die nach der Rentenberechtigung des einen Ehegatten vom noch nicht rentenberechtigten Ehegatten weiterhin bezahlten Beiträge beim Splitting nicht berücksichtigt werden,
- wegen des unterschiedlichen Eintritts ins Rentenalter unterschiedliche Aufwertungsfaktoren und eine unterschiedliche Anzahl Beitragsjahre des Jahrgangs zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Grundlagen (Werte 2000)

Erste Rentenberechtigung der Ehegatten nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision (kein Übergangsrecht).

Ordentliches Rentenalter

Frau: 62 Jahre, bzw. 41 massgebende Beitragsjahre
Mann: 65 Jahre, bzw. 44 massgebende Beitragsjahre

Varianten

- Ehepaar ohne Kinder, d.h. keine Erziehungsgutschriften
- Ehepaar mit 2 Kindern, während der Ehe im Abstand von 2 Jahren geboren, d.h. je eine halbe Erziehungsgutschrift (18 090 Franken) für insgesamt 18 Jahre (16 + 2 Jahre)

Monatliche Renten für Ehepaare ohne Übergangsrecht (Beispiele)

Variante a: ohne Kinder

	Frau	Mann
Durchschnittseinkommen nach Splitting	39 400.–	41 792.–
Nächsthöherer Tabellenwert	39 798.–	42 210.–
Unplafonierte Rente	1 576.–	1 608.–
Plafonierte Rente (150 % Mindestrente)	1 492.–	1 523.–
Variante b: mit 2 Kindern		
Durchschnittseinkommen nach Splitting	39 400.–	41 792.–
18 halbe Erziehungs-gutschriften pro Jahr	7 942.–	7 400.–
Nächsthöherer Tabellenwert	47 342.–	49 192.–
Unplafonierte Rente	48 240.–	49 446.–
Plafonierung für Ehepaar	1 688.–	1 704.–
	1 500.–	1 515.–

Monatliche Renten eines überlebenden Ehegatten ohne Übergangsrecht (Beispiele)

Variante a: ohne Kinder

	Frau	Mann
Unplafonierte Altersrente	1 576.–	1 608.–
20 % Zuschlag für Verwitwete	+ 315.–	+ 322.–
Tatsächliche Rente nach Verwitwung	1 891.–	1 930.–
Variante b: mit 2 Kindern		
Unplafonierte Altersrente	1 688.–	1 704.–
20 % Zuschlag für Verwitwete	+ 338.–	+ 348.–
Unplafonierte Rente nach Verwitwung	2 026.–	2 052.–
Begrenzung auf Höchstrente	2 010.–	2 010.–

Zusammenfassung:

Zusammenfassend muss ich Ihre Annahme, dass sich für überlebende Eheleute nach der 10. AHV-Revision tiefere Renten als nach früherem

Recht ergeben können, bestätigen, sofern es sich um Fälle handelt, die nicht nach dem Übergangsrecht der 10. AHV-Revision berechnet werden können. Wie Sie

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der ZEITLUPE zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der ZEITLUPE publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

ZEITLUPE
Ratgeber
Postfach
8027 Zürich

schreiben, kann darin ein Beitrag der Rentnerinnen und Rentner an die Sicherung der Finanzierung der AHV gesehen werden. Da es sich in der Regel um relativ geringfügige Abweichungen handelt, die zudem für Versicherte mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen ausgeglichen werden können, wurde dies als zulässig betrachtet.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Idealer Faltstock

für die Tasche

nur Fr. 64.–

(plus Versand + Verpackung) Keine Nachnahme



Assinta AG, 6052 Hergiswil

Tel. 041 631 01 12, Fax 041 631 01 11